

S a t z u n g
über die Abfallentsorgung in der Stadt Euskirchen
vom 27.06.2012

in der Fassung der Änderungssatzungen vom 27.11.2013, 16.12.2015, 15.12.2017, 19.12.2018, 15.12.2021, 24.06.2022 und 11.12.2024

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung

- §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666),
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.)
- §§ 5 und 9 des Landekreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - LKrWG NRW - vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.),
- § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.)
- § 89 Abs. 1 Nr. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NRW vom 21.07.2018 (GV NRW 2018, S. 421),
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602),
- Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.)
- Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz - BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582)
- Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234 ff.)

hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufgaben und Ziele der Abfallentsorgung

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i.V.m. § 3 LKrWG NRW)
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt als abfallwirtschaftliche Aufgabe die Verwertung des im Stadtgebiet gesammelten Altpapiers durch, die ihr vom Kreis Euskirchen gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LKrWG NRW übertragen worden ist.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.
- (6) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Umladung und Verbrennung der Abfälle wird vom Kreis Euskirchen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung, oder der Beseitigung zugeführt werden. Zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind solche Abfälle zugelassen, die in der Anlage I zu dieser Satzung bezeichnet sind und sich in den zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 13) unterbringen lassen. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung. Die bezeichneten Abfallschlüsselnummern nach dem europäischen Abfallverzeichnis/Abfallverzeichnisverordnung sind verbindlich. Die Vorschriften des § 3 bleiben unberührt. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) – getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll;
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG);
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z.B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber den privatwirtschaftlichen Dualen Systemen auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung);
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/(Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 4 Abs. 7 dieser Satzung;
 6. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG);

7. Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG), CD's und Korken an Sammelstellen und Sammelfahrzeugen;
8. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG);
9. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben;
10. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäßen, Bioabfallgefäßen, Altpapiergefäßen), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Grünabfallsammlungen, Weihnachtsbaumsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektronikgroßgeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von gefährlichen Abfällen, Altbatterien und Elektro-/ Elektronikkleingeräten, Naturkorken und CD's an Sammelstellen und Sammelfahrzeugen, sowie Depotcontainer für Altpapier). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 5 und 13 bis 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einweg-Verpackungen) in die dafür vorgesehenen Erfassungsbehältnisse der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung der Stadt für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften mittels der dafür vorgesehenen Erfassungsbehältnisse.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z.B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).
 3. Alle sonstigen in der Anlage I und II zu dieser Satzung nicht genannten Abfälle, insbesondere menschliche und tierische Ausscheidungen, Tierkörper und Tierkörperreste, ekelerregende

und übelriechende Stoffe, Stalldung, Gifte, flüssige und leicht vergasende Stoffe aller Art, leicht entzündbare, explosive und radioaktive Stoffe (z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Karbit, Karbitrückstände im trockenen und nassen Zustand, Druckgasbehälter), Erde, Steine, Sand, Schlamm.

- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde (Landrat als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde) widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von gefährlichen Abfällen, CD's, Naturkorken, Altbatterien sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) - Anlage II - werden von der Stadt an Sammelfahrzeugen in haushaltsüblichen Mengen angenommen. Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt zu überlassen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Gefährliche Abfälle dürfen grundsätzlich nur in den Originalverpackungen und -gefäßen angeliefert und nicht unbeaufsichtigt an der Annahmestelle zurückgelassen werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) In Ergänzung zu den Sammelfahrzeugen besteht die Möglichkeit, gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen am Abfallwirtschaftszentrum des Kreises Euskirchen, Mechernich, abzugeben. Die Abgabemöglichkeit beschränkt sich auf gefährliche Abfälle aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Euskirchen.
- (4) Naturkorken und CD's werden von der Stadt an Sammelfahrzeugen und den von ihr betriebenen Sammelstellen angenommen und einer Verwertung zugeführt. Die Sammelstellen sowie die Termine und Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt rechtzeitig bekannt gegeben.
- (5) Altbatterien im Sinne des § 2 Abs. 9 Batteriegelgesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind.
Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll. Die Stadt nimmt Altbatterien an Sammelfahrzeugen an. Die Termine und Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt rechtzeitig bekannt gegeben.
- (6) Gebrauchte Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle sind an den vom Handel und dem Kraftfahrzeuggewerbe vorgehaltenen Rückgabestellen abzuliefern.
- (7) Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne des § 3 Nr. 1 Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen bzw. zu übergeben (§§ 13, 14 ElektroG). Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3

ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für eine Wiederverwendung vorzubereiten.

Elektro- und Elektronikkleingeräte von Endnutzern aus privaten Haushalten werden von der Stadt an den Sammelfahrzeugen in haushaltsüblichen Mengen angenommen. Elektro- und Elektronikkleingeräte sind Geräte, bei denen keine äußere Abmessung mehr als 25 cm beträgt. Die Termine und Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt rechtzeitig bekannt gegeben.

Elektro- und Elektronikgroßgeräte von Endnutzern aus privaten Haushalten und einem Gewicht von max. 70 kg/Stck. werden einmal monatlich in haushaltsüblichen Mengen auf besondere Anforderung eingesammelt und einer schadlosen Entsorgung zugeführt. Unter „haushaltsüblichen Mengen“ sind sechs Elektro- und Elektronikgroßgeräte je Haushalt zu verstehen. Die Geräte sind zu dem Abfuhrtermin ab 6.00 Uhr so an der Straße bzw. der Grundstücksgrenze zur Straße abzustellen, dass der Verkehr und die Verladung nicht behindert werden.

Die Abholtermine für Elektro- und Elektronikgroßgeräte werden von der Stadt rechtzeitig bekannt gegeben.

In Ergänzung zu den Sammlungen ist für Endnutzer und Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushalten die Abgabe der Altgeräte an der Sammelstelle auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums des Kreises Euskirchen, Mechernich, möglich.

- (8) Die Anlage II ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Verwertung von Abfällen

- (1) Abfälle sind soweit wie möglich zu vermeiden. Nicht vermeidbare Abfallstoffe sollen einer Verwertung zugeführt werden. Verwertbare Abfälle im Sinne dieser Vorschrift sind vor allem:
- a) zur Kompostierung geeignete pflanzliche Abfälle (Baumrinde, Laub, Hecken- und Baumschnitt sowie sonstige Pflanzenreste),
 - b) zur Kompostierung geeignete Küchenabfälle (z.B. Brot- und Kuchenreste, Kaffeersatz und Filtertüten, Teebeutel, Gemüse- und Obstreste und Ähnliches),
 - c) Einweg-Glas (farbsortiert) im Sinne des Verpackungsgesetzes,
 - d) Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Schreib- und Druckpapier etc.),
 - e) Einweg-Verpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes (Papier, Pappe, Karton, Kunststoffe, Verbundstoffe, Metalle).
- (2) Zur Kompostierung geeignete pflanzliche Abfälle sind grundsätzlich einer Verwertung zuzuführen. Der Abfallerzeuger sollte möglichst die pflanzlichen Abfälle in eigener Regie kompostieren. Die nicht in Eigenregie kompostierten Abfälle werden fünfmal jährlich auf besondere Anforderung eingesammelt. Hierzu sind Äste und Zweige bis zu einer Dicke von 0,10 m in Bündel bis höchstens 1,50 m Länge mit kompostierbarem Material zu verschnüren. Die Bündel müssen gewichtsmäßig per Hand verladen werden können. Die übrigen Grünabfälle sind in Papiersäcken oder in vergleichbaren Behältnissen aus sonstigem, kompostierbarem Material bereitzustellen. Die Grünabfallmenge darf je Grundstück 5 cbm nicht übersteigen. Die Grünabfälle sind am Abfuhrtermin ab 6.00 Uhr so an der Straße bzw. der Grundstücksgrenze zur Straße zu lagern, dass der Verkehr nicht behindert, eine Straßenverschmutzung vermieden und ein Aufladen in das Sammelfahrzeug nicht behindert wird. Grünabfälle, die mit anderen nicht kompostierfähigen

Abfällen vermischt sind, werden nicht eingesammelt.

Zur Weihnachtsbaumabholung dürfen nur solche Bäume bereitgestellt werden, die frei von Lametta und anderem Weihnachtsschmuck sind. Weihnachtsbäume über 1,50 m sind durchzusägen.

Ist eine Straßenverschmutzung eingetreten, so ist sofort nach der Grünabfallsammlung/der Weihnachtsbaumabholung eine Reinigung durch den Anschlussnehmer vorzunehmen.

Im Übrigen stehen für Grünabfälle die Abfallbehälter für Bioabfälle und Bioabfallsäcke zur Verfügung.

Die Abholtermine für Grünabfälle und Weihnachtsbäume werden von der Stadt rechtzeitig bekannt gegeben.

- (3) Die Kompostierung geeigneter Küchenabfälle sollte möglichst in eigener Regie durchgeführt werden. Für die getrennte Erfassung kompostierbarer Küchenabfälle ist ein Sammelsystem eingeführt. Die kompostierbaren Küchenabfälle und auch alle sonstigen kompostierbaren im Haushalt und auf dem Grundstück anfallenden Materialien sind in die hierfür vorgesehenen Abfallbehälter für Bioabfälle einzufüllen.
- (4) Für Einweg-Glas stehen zur farbgetrennten Sammlung Altglascontainer an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet zur Verfügung. Das Einweg-Glas ist entsprechend seiner Farbe diesen Sammelbehältern zuzuführen. Die Containerstandorte werden von der Stadt bekannt gegeben.
- (5) Zur Sammlung von Einweg-Verpackungen ist ein System im Sinne von §§ 13 ff. Verpackungsgesetz eingerichtet. Einweg-Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton (Abs. 1 e)) sowie Altpapier (Abs. 1 d)) von den an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken in haushaltsüblichen Mengen sind in die grauen Abfallbehälter mit blauem Deckel bzw. in die Umleerbehälter mit blauem Deckel einzufüllen. Daneben besteht die Möglichkeit, Einweg-Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton sowie Altpapier (Abs. 1 e) und 1 d)) von den an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken in die Depotcontainer für Altpapier einzufüllen. Der Containerstandort wird von der Stadt bekannt gegeben. Einweg-Verpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in die grauen Abfallbehälter mit gelbem Deckel bzw. in die Umleerbehälter mit gelbem Deckel einzufüllen.

§ 6

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 7

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen und diese in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 13) gesammelt werden können. Sie haben nach § 7 Abs. 2 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d.h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen.
Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 9

Ausnahmen vom Benutzungszwang

- (1) Ein Benutzungszwang nach § 8 besteht nicht,
 - soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
 - soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);

- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
 - soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
 - soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.
- (2) Auf Antrag des Grundstückseigentümers ist eine Befreiung von dem blauen Altpapierbehälter zulässig, sofern Papier, Pappe und Kartonagen sowie Einweg-Verpackungen aus diesem Material in die Depotcontainer für Altpapier eingefüllt werden.

§ 10 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegend öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

§ 11 Andere Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Grundstücksbesitz dinglich Berechtigten.
- (2) Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 12 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Die Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Sortierens, Verwertens,

Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen in der jeweils geltenden Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 13

Abfallbehälter und Abfallsäcke, Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen (die angegebenen Farben können sich auch auf den ganzen Abfallbehälter beziehen):
 - a) graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l, sowie Umleerbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 0,66 cbm, 0,77 cbm und 1,1 cbm,
 - b) graue Abfallbehälter mit braunem Deckel für kompostierbare Abfälle (Bioabfälle) mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l und 240 l sowie Umleerbehälter für kompostierbare Abfälle mit einem Fassungsvermögen von 0,66 cbm,
 - c) graue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier/Pappe/Kartonagen mit einem Fassungsvermögen von 240 l (blaue Tonne), sowie Umleerbehälter mit blauem Deckel für Altpapier/Pappe/Kartonagen mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm,
 - d) graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel für Einweg-Verpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen mit einem Fassungsvermögen von 240 l (gelbe Tonne) sowie Umleerbehälter mit gelbem Deckel für Einweg-Verpackungen mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm,
 - e) Rest- und Bioabfallsäcke mit dem Aufdruck „Kreisstadt Euskirchen“ und des Entsorgungsunternehmens mit einem Fassungsvermögen von 70 l,
 - f) Depotcontainer für Altpapier/Pappe/Kartonagen,
 - g) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grün-Einweg-Glas

Für jedes dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegende Grundstück ist mindestens ein grauer Abfallbehälter für Restmüll, ein grauer Abfallbehälter mit braunem Deckel für kompostierbare Abfälle, ein grauer Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier/Pappe/Kartonagen und ein grauer Abfallbehälter mit gelbem Deckel für Einweg-Verpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen für die Abfallentsorgung vorzuhalten. Die gebührenpflichtigen 60 l, 80 l, 120 l und 240 l grauen Abfallbehälter für Restmüll und die 0,66 cbm, 0,77 cbm, 1,1 cbm Umleerbehälter für Restmüll müssen mit einem Transponder-Chip versehen sein. Nur so ausgestattete Abfallbehälter für Restmüll und Umleerbehälter für Restmüll werden entleert.

- (3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Liter pro mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Auf

Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei benachbarte Wohngrundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft wird bezogen auf das Restmüllgefäß und weitere Abfallbehältnisse wie die Biotonne und/oder die blaue Altpapiertonne nur gemeinsam zugelassen, d.h. wird ein gemeinsames Restmüllgefäß zugeteilt, so werden auch die übrigen Abfallgefäße nur noch einmal für beide Grundstücke bereitgestellt. Die gelbe Tonne bleibt hiervon unberührt.

Sind beide Grundstücke durch Restmüllgefäße an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen, so ist die Entsorgungsgemeinschaft mit einer Biotonne und/oder einer blauen Altpapiertonne, sowie einer gelben Tonne für Verpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen zulässig.

Bei der Entsorgungsgemeinschaft verpflichtet sich eine Partei zur Zahlung der Gebühren; gleichwohl haften die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnerequivalent
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigte	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigte	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigte	2
h) sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigte	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigte	0,5

- (5) Beschäftigte im Sinne des § 13 Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

Halbtags-Beschäftigte werden zu 1/2 bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu 1/4 berücksichtigt.

- (6) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 13 Abs. 4 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 13 Abs. 3 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (7) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Restmüll-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 80 Liter statt 60 Liter) und die festgesetzten Gebühren zu entrichten.
- (8) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.
- (9) Für vorübergehend mehr anfallende Rest- und Bioabfälle die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt besonders zugelassene Rest- und Bioabfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie zugebunden neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind. Die Bioabfallsäcke sind mit kompostierbarem Material zu verschließen. Die Verpflichtung zur Abfuhr der Rest- und Bioabfallsäcke entfällt bei Benutzung von nicht zugelassenen Abfallsäcken.

§ 14

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter gem. § 13 Abs. 2 Buchstabe a), b), und c) werden von der Stadt bzw. einem Dritten im Sinne von § 1 Abs. 4 dieser Satzung mietweise zur Verfügung gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt bereitgestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbehälter sind in sauberem und gebrauchsfähigem Zustand zu halten und schonend zu behandeln. Sie werden erforderlichenfalls erneuert. Die Behälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Die Abfallbehälter gem. § 13 Abs. 2 a), b), c) und d) dürfen nur soweit befüllt werden, dass sie die nachfolgende Gesamtbelastung nicht überschreiten:

a)	60 l Behälter	40 kg
b)	80 l Behälter	50 kg

c)	120 l Behälter	60 kg
d)	240 l Behälter	110 kg
e)	0,66 cbm Behälter	310 kg
f)	0,77 cbm Behälter	360 kg
g)	1,1 cbm Behälter	510 kg

Es ist nicht gestattet, Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Behälter zu füllen.

- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können (z.B. Säuren, Farbreste), dürfen nicht in Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (6) Die Abfallbesitzer haben die Abfallfraktionen kompostierbare Abfälle, Altpapier, Einweg-Verpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen, Glas sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

- a) Kompostierbare Abfälle sind in die grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel bzw. in die Umleerbehälter für kompostierbare Abfälle einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung stehen und in diesen Behältern zur Abholung bereitzustellen.

In die Bioabfallgefäße dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die nach Art, Menge oder Zusammensetzung im Kompostwerk nicht verarbeitet werden können, z.B. kompostierbare Beutel („Biofolien-Abfallbeutel“ aus Stärke). Verstöße gegen diese Bestimmung berechtigen die Stadt oder das von ihr beauftragte Entsorgungsunternehmen, die Leerung des mit Störstoffen befüllten Bioabfallgefäßes zu verweigern. Eine Gebührenrückerstattung erfolgt nicht.

Die Leerung eines verunreinigten 80 l, 120 l oder 240 l Bioabfallgefäßes ist im Rahmen der Restmüllabfuhr möglich, wenn das Bioabfallgefäß mit einer gesonderten Gebührenmarke versehen ist, die bei der Stadt käuflich erworben werden kann.

- b) Altpapier, Pappe, Kartonagen sind in die grauen Behälter mit blauem Deckel bzw. in die Umleerbehälter mit blauem Deckel, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung stehen einzufüllen und in diesen zur Abholung bereitzustellen oder in die Depotcontainer für Altpapier einzufüllen.

Die Leerung eines verunreinigten 240 l blauen Behälters für Altpapier, Pappe und Kartonagen ist im Rahmen der Restmüllabfuhr möglich, wenn der blaue Behälter mit einer gesonderten Gebührenmarke versehen ist, die bei der Stadt käuflich erworben werden kann.

- c) Einweg-Verpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in die grauen Behälter mit gelbem Deckel bzw. in die Umleerbehälter mit gelbem Deckel einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung stehen und in diesen zur Abholung bereitzustellen.

Die Leerung eines verunreinigten 240 l gelben Behälters für Einweg-Verpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen ist im Rahmen der Restmüllabfuhr möglich, wenn der gelbe Behälter mit einer gesonderten Gebührenmarke versehen ist, die bei der Stadt käuflich erworben werden kann.

- d) Einweg-Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.

- e) Der verbleibende Restmüll ist in die grauen Abfallbehälter bzw. in die Umleerbehälter für Restmüll einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung stehen und

in diesen zur Abholung bereitzustellen.

- (7) Die Haftung für Verlust der Behälter und für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, geht zu Lasten des Grundstückseigentümers bzw. des diesem gleichgestellten Anschlussnehmers.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelastigungen dürfen die Depotcontainer für farbgetrenntes Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 15 Durchführung der Abfallentsorgung

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:
 - a) graue Abfallbehälter und Umleerbehälter (§ 13 Abs. 2 Buchstabe a)) für Restmüll im Zweiwochenrhythmus;
bei Umleerbehältern für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 0,66 cbm, 0,77 cbm und 1,1 cbm kann abweichend von der 14-tägigen Regelabfuhr auf Antrag eine regelmäßige wöchentliche oder zweimal wöchentliche Leerung erfolgen.
Bei den Umleerbehältern für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 0,66 cbm, 0,77 cbm und 1,1 cbm sind auf Antrag bei erhöhtem Abfallaufkommen innerhalb der Regelabfuhr zusätzliche Leerungen möglich.
 - b) graue Abfallbehälter mit braunem Deckel und Umleerbehälter (§ 13 Abs. 2 Buchstabe b)) für kompostierbare Abfälle im Zweiwochenrhythmus; in der Zeit von ca. Anfang April bis ca. Mitte November jeweils wöchentlich;
Bei den Umleerbehältern für kompostierbare Abfälle mit einem Fassungsvermögen von 0,66 cbm sind auf Antrag bei Verunreinigung mit Restmüll zusätzliche Leerungen mit der Restmüllabfuhr möglich.
 - c) graue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier/Pappe/Kartonagen im Vierwochenrhythmus und Umleerbehälter mit blauem Deckel für Altpapier/Pappe/Kartonagen im Zweiwochenrhythmus (§ 13 Abs. 2 Buchstabe c)).
Bei den Umleerbehältern für Altpapier/Pappe/Kartonagen mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm sind auf Antrag bei Verunreinigung mit Restmüll zusätzliche Leerungen mit der Restmüllabfuhr möglich.
 - d) graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel und Umleerbehälter mit gelbem Deckel (§ 13 Abs. 2 Buchstabe d)) für Einweg-Verpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen im Zweiwochenrhythmus.
Bei den Umleerbehältern für Einweg-Verpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm sind auf Antrag bei Verunreinigung mit Restmüll zusätzliche Leerungen mit der Restmüllabfuhr möglich.
- (2) Der Grundstückseigentümer oder die in § 11 genannten anderen Berechtigten und Verpflichteten haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Behälter sind zu dem von der Stadt festgesetzten Abfuhrtermin ab 6.00 Uhr an der Straße bzw. der Grundstücksgrenze zur Straße so aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird. Dabei ist den Anweisungen der mit der Abfuhr Beauftragten Folge zu leisten. Wenn das Sammelfahrzeug nicht am Grundstück vorbeifahren kann, bestimmt die Stadt den Aufstellungsort der Behälter. Die Abfallbehälter sind nach der Entleerung unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

- (3) Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der Abfallentsorgung werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 16 Entsorgung von Sperrmüll

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle.
- (2) Die Abfuhr des Sperrmülls erfolgt einmal monatlich auf besondere Anforderung. Der Sperrmüll darf je Haushalt 4 cbm nicht übersteigen und ist zu dem Abfuhrtermin ab 6.00 Uhr so an der Straße bzw. der Grundstücksgrenze zur Straße zu lagern, dass der Verkehr nicht behindert, eine Straßenverschmutzung vermieden und die Verladung nicht behindert wird. Ist eine Straßenverschmutzung eingetreten, so ist sofort nach der Sperrmüllabfuhr eine Reinigung durch den Anschlussnehmer vorzunehmen.
Die Abholtermine für Sperrmüll werden von der Stadt rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Zum Sperrmüll gehören insbesondere nicht:
- a) gewerbliche Abfälle, welche nicht mit denen aus einer Wohnung/von einem Wohngrundstück vergleichbar sind;
 - b) Baustellenabfälle, Bauschutt, Bauteile aus Renovierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen, z.B. Heizkessel, Heizkörper, Fenster, Türen, Zargen, sanitäre Einrichtungsgegenstände usw., wobei ein Fenster ohne Glas, eine Tür/Zarge, eine Rolllade, max. zwei Bündel Bretter und Latten à 50 cm x 50 cm x 100 cm oder eine Sanitäreinrichtung, z.B. ein Waschbecken oder eine Toilettenschüssel oder eine Duschtrennung usw., pro Grundstück zugelassen sind;
 - c) Baumstämme, Äste, Wurzelstöcke, Bauholz, Balken;
 - d) Ölfässer und sonstige geschlossene Fässer, z.B. Kunststoff- und Metallfässer;
 - e) Autowracks, Autoteile (einschl. Reifen), Motorräder, Mopeds, Maschinen und Maschinenteile, deren Gewicht mehr als 70 kg beträgt;
 - f) nicht sperrige häusliche und gewerbliche Abfälle;
 - g) alle anderen Abfälle, die nach der Abfallentsorgungssatzung der Stadt vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind.
 - h) sperrige Abfälle, deren Abmaße 2 m x 1,50 m überschreiten.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehindert Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Beauftragten der Stadt können im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung Anordnungen treffen. Wird eine Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist befolgt, so ist die Stadt berechtigt, notwendige Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 - in der jeweils gültigen Fassung - anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle, Eigentumsübergabe

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer/Abfallerzeuger/Abfallbesitzer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden

und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind und die Abfälle in zugelassenen Abfallbehältern oder Abfallsäcken (§ 13) eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr von Sammlungen (z.B. Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräte usw.) bereitgestellt sind.
- (3) Sobald die Abfälle eingesammelt worden sind, gehen Sie in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Euskirchen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Euskirchen erhoben.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht sowie dem übrigen Satzungsrecht der Stadt getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) nach § 8 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende überlassungspflichtige Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 8 dieser Satzung zuwider handelt;
 - c) schadstoffhaltige Abfälle sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte nicht entsprechend § 4 dieser Satzung der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt;
 - d) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter gem. § 8 Abs. 1, 2 und 3, § 13 Abs. 2, 3 und 4 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 8 dieser Satzung zuwider handelt;
 - e) andere, als die von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke (§ 13 städtische Abfallentsorgungssatzung) zum Einfüllen benutzt;
 - f) für bestimmte Abfälle und verwertbare Abfälle vorgesehene Behälter entgegen § 14 Abs. 6 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt, Altglascontainer außerhalb der in § 14 Abs. 8 dieser Satzung genannten Zeiten in Anspruch nimmt und auch die übrigen Regelungen über die Benutzung der Abfallbehälter und Depotcontainer nicht beachtet (§ 14 Abs. 2, 4 und 5 städtische Abfallentsorgungssatzung);
 - g) Sperrmüll nicht entsprechend § 16 dieser Satzung zur Entsorgung bereitstellt;

- h) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Änderungen von Art und Menge des Abfalls oder einen Wechsel des Eigentums am Grundstück nicht unverzüglich anmeldet (§ 17 städtische Abfallentsorgungssatzung);
 - i) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - j) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Kleingartenabfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nicht entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung überlässt, es sei denn, es besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang wegen Eigenkompostierung (§ 10 Abs. 1 städtische Abfallentsorgungssatzung);
 - k) entgegen § 18 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
 - l) entgegen § 5 Abs. 5 dieser Satzung Einweg-Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton sowie Altpapier von anderen als von den an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt angeschlossenen Grundstücken in die Depotcontainer für Altpapier einfüllt.
 - m) mehr als die gem. § 5 Abs. 5 dieser Satzung zugelassene Menge an Einweg-Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton sowie Altpapier in die Depotcontainer einfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

**§ 23
Inkrafttreten**

	Inkrafttreten	Veröffentlichung
<hr/>		
Satzung vom 27.06.2012	01.06.2012	Kölnische Rundschau 07.07.2012 Kölner Stadt-Anzeiger 07.07.2012
Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.06.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Euskirchen vom 15.12.1999 in der Fassung der Änderungssatzungen 19.12.2001, 18.12.2002, 19.12.2003, 16.12.2005, 27.04.2007, 23.09.2008 und 15.12.2010 außer Kraft.		
1. Änderungssatzung vom 27.11.2013	01.01.2014	Kölnische Rundschau 07.12.2013 Kölner Stadt-Anzeiger 07.12.2013
Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.		
2. Änderungssatzung vom 16.12.2015	01.01.2016	Kölnische Rundschau 19.12.2015 Kölner Stadt-Anzeiger 19.12.2015
Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.		
3. Änderungssatzung vom 15.12.2017	01.01.2018	Rundblick Euskirchen und Zülpich (Amtsblatt) vom 22.12.2017
Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.		

4. Änderungssatzung vom 19.12.2018	01.01.2019	Rundblick Euskirchen (Amtsblatt) vom 28.12.2018
---	------------	--

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

5. Änderungssatzung vom 15.12.2021	01.01.2022	Rundblick Euskirchen (Amtsblatt) vom 31.12.2021
---	------------	--

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

6. Änderungssatzung vom 24.06.2022	16.07.2022	Rundblick Euskirchen (Amtsblatt) vom 15.07.2022
---	------------	--

7. Änderungssatzung vom 11.12.2024	21.12.2024	Rundblick Euskirchen (Amtsblatt) vom 20.12.2024
---	------------	--

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird ausdrücklich bestätigt, dass der beschlossene Satzungstext mit dem bekannt gemachten Satzungstext übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 11.12.2024

Sacha Reichelt
Bürgermeister